

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Knüllwald-Rengshausen**

## **§1**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Knüllwald-Rengshausen“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen werden.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Erziehung und des schulischen Lebens an der Grundschule Rengshausen.

## **§2**

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

1. Ausstattungshilfen bei besonderen Aktivitäten, die die Schülerschaft an der Grundschule Rengshausen fördern, wie z.B. kulturelle Veranstaltungen, Schulhofgestaltung u. ä..
2. Bereitstellung von Lehr- und Anschauungsmaterial für den Unterricht, das die Anschaffung des Etats ergänzt und das praktische Tun der Schüler im Unterricht verbessert.
3. Erweiterung des visuellen Angebotes für die Schüler durch die Anschaffung von zusätzlichen Medien.
4. Der Förderverein strebt die Eintragung „e. V.“ an. Dadurch besteht als „Freier Träger“ die Möglichkeit, im Rahmen des schulischen Alltags der Grundschule Rengshausen personelle Hilfen im Rahmen von Erziehungshilfen, Hausaufgabenbetreuung, Integrationsmaßnahmen usw. im Einvernehmen mit dem Schulträger zu realisieren.
5. Der Verein unterstützt bedürftige Schüler/innen und ermöglicht ihnen die Teilnahme u .a. an schulischen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie „eigenwirtschaftliche Zwecke“.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die vom Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3**

Sitz des Fördervereins ist Knüllwald-Rengshausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4**

Die Mitgliedschaft können alle Erziehungsberechtigten von Schülern/Schülerinnen der Grundschule erwerben. Weiter können aktive und ehemalige Lehrkräfte, volljährige Schüler/innen und ehemalige

Schüler/innen sowie Freunde der Grundschule die Mitgliedschaft erwerben. Auch juristische Personen können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Bestätigung des Vorstandes erworben.

## **§5**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
  - er Austritt kann nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden
3. durch Ausschluss
  - ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seinen Pflichten dem Förderverein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Fördervereins schadet. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.

## **§7**

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Schuljahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen, oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

## **§9**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch öffentliche Bekanntmachung im Knüllwaldboten, Homberger Anzeiger und Ludwigsauerboten unter Angabe der Tagesordnung. Zusätzliche Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens ein Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

## **§10**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des vom Vorstand erstatteten Jahresberichtes
2. Genehmigung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Fördervereins

#### **§11**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert.

#### **§12**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertreten. Die Amtsperiode des Vorstandes beginnt nach Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet. Sie endet zwei Jahre später mit dem Abschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§13**

Der Vorstand beschließt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die förderungswürdigen Vorhaben mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

#### **§14**

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so wird in einer zweiten binnen Monatsfrist einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschlossen.

#### **§15**

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen treuhänderisch an die Gemeinde Knüllwald mit der Auflage, es gemäß den Weisungen der Mitgliederversammlung ausschließlich und unmittelbar für die satzungentsprechenden Zwecke gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden.

#### **§16**

Einmal jährlich hat eine ordentliche Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres stattzufinden, durch die zwei gewählten Kassenprüfer.

